

Eine Akademie für Sakralkunst im 17. Jahrhundert

In der *Constitutio de sacra Liturgia* hat das zweite Vatikanische Konzil im § 127 die Einrichtung von Schulen oder Akademien für sakrale Kunst zur Heranbildung von Künstlern empfohlen. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, die Statuten einer derartigen Kunstakademie aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts nachzulesen, nämlich der „*Academia quae de graphide erit*“, gegründet von Kardinal Federigo Borromeo (1564–1631). Dieser bedeutende Erzbischof von Mailand eröffnete 1609 die heute noch berühmte Bibliothek „Ambrosiana“, an die eine Gemälde- und Kunstsammlung angeschlossen war (und heute noch ist). Borromeo war in jungen Jahren Protektor der *Academia di San Luca* in Rom gewesen. Diese Kunstakademie, gegründet vor 1480, dürfte die älteste in ihrer Art sein. Ihre Statuten wurden im Lauf der Jahrhunderte geändert und ergänzt, das letzte Mal 1934. Von da aus hat Borromeo sicher Anregungen empfangen.

Die Statuten der von Borromeo in Mailand gegründeten Akademie finden sich abgedruckt in der Sammlung *Symbolorum Decas* II vol. VII, Romae 1754. Aus einer echten pastoralen Sorge heraus, erklärt der Erzbischof, habe er diese Schule ins Leben gerufen, nicht etwa eines guten Einfalles wegen. Es sollen hier Maler, Bildhauer, Baumeister instruiert werden, die später einmal die besten Werke für die Liturgie zu schaffen verstünden. Denn es sei allbekannt, daß die Künstler weder in echter Frömmigkeit noch in den Geboten genügend unterwiesen seien. Eine solche Bildung müßten sie für ihre Kunstfähigkeit mitbringen. Denn gar oft geschehe es, was schimpflich genug sei, daß sie die göttlichen Geheimnisse mit profanen Dingen zusammenwürfen und beim Malen keinen Unterschied machten zwischen Gotteshaus und Menschenwohnung. Auch beim Bau von heiligen Räumen beachteten sie nicht die Anforderungen von Religion und Heiligkeit.

Daher müsse an dieser Akademie neben einem Lehrer, der die Fächer Malerei und Bildhauerei doziere, auch ein solcher für den Un-

terricht in der christlichen Tugendlehre angestellt sein. Denn die Künstler, die darüber immer wieder rechte Worte hörten, würden dann auch zu Religiosität und Glauben angeleitet. Die Kenntnis der Geheimnisse unseres heiligen Glaubens würde nicht wenig zur meisterlichen Beherrschung ihrer Kunst beitragen. Wie es nämlich abwegig und absurd sei, Bücher voller Irrtümer herauszugeben, die zum Verderben führten (solche Schriften müßten verboten werden), so dürfe auch bei Erstellung von Bildern und Bauten nichts geschehen, wodurch die Seele der Menschen betrogen und in die Irre geführt würde. „Dies sind die Grundsätze, die wir uns in unserer Hirtensorge bei der Errichtung dieser Institution für Lehrer und Schüler vor Augen hielten“, erklärte der Nachfolger des hl. Karl Borromäus. Im einzelnen stellte er folgende Satzungen für die Kunstakademie auf:

Als Vorsitzende und Verwalter der Akademie sollen sechs Männer fungieren, und zwar vier Geistliche und zwei Laien. Natürlich müssen sie von diesen Dingen etwas verstehen und die freien Künste studieren. Der Präfekt der Ambrosiana und einer der Verwalter des Collegium Ambrosianum sollen unter diesen sechs Vorstandsmitgliedern sein. Diese zwei Stellen sind unabänderlich mit dem Collegium verbunden, das beim Ausfall des Verwalters oder Präfekten durch Wahl ihre Nachfolger bestimmt.

Sorge dieser Verwalter ist es, die Beobachtung der Satzungen der Akademie zu überwachen. Lehrer sowohl wie Schüler sind nach ihrem Urteil und Dafürhalten auszuwählen. Sie haben auch den Vorträgen der Lehrer vor den Schülern beizuwohnen. Auch haben sie den einzelnen nach dem Verlassen der Akademie mit ihrer Sorge beizustehen, wo immer sie dann seien.

Drei „Magistri“ sind zu berufen: einer für Malerei, ein zweiter für Bildhauerei und ein dritter für Architektur. Diese drei müssen neben der Kenntnis ihres Kunstfaches auch die Fähigkeit haben, über ihre Kunstsparte zu reden und ihre Gesetzmäßigkeiten in rechte Worte zu kleiden. Ihre Wahl in die Akademie erfolgt mit Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Als Schüler der Akademie sollen nicht mehr als 24 aufgenommen werden. Sie müssen bereits einiges können und sich durch ihr hoffnungsvolles Talent empfehlen. Bei ihrer Auswahl soll sich der Vorstand auf das Zeugnis der Magistri stützen. Wie es dem Vorstand freisteht, die Schüler zu behalten oder zu entlassen, so steht es auch in deren Belieben zu bleiben oder zu gehen.

Der Lehrplan der Akademie umfaßt folgende Studien:

1. Die verschiedenen Teile des Körpers nach dem Leben nachzuformen;
2. Hervorragende Bildwerke nachzugestalten und nachzuzeichnen und ebenso Gemälde und Bilder berühmter Maler;
3. In bestimmten Zeitabständen sollen die Magistri Vorträge über die Kunst halten; jedes eitle Gerede (über die Kunst) sollen sie jedoch vermeiden; die Dinge selbst sollen aufrichtig und ernst behandelt werden, so daß die Hörer die Geheimnisse der Künste leicht erfassen.
4. Weder Schüler noch Lehrer sollen bei dieser Gelegenheit über die vorgetragenen Dinge diskutieren. Entstehende Zweifel sollen privat vorgelegt werden.
5. Neben der Unterweisung über die Ziele und die innere Gesetzlichkeit der Kunst soll auch über die Farben und ihre Mischung, sowie über die Werkzeuge der Künste gesprochen werden.
6. Auch über die Bestimmung und Geschichte der Malerei soll vorgetragen werden, ebenso über Disposition und Haltung der Körper und Figuren; nicht nur das Hervorragende eines Kunstwerkes, sondern auch die Wahrheit der Dinge selbst ist zu beachten.
7. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß es das Streben bleibt, damit sowohl das sakrale wie das profane Kunstwerk weder den Anstand noch die Schönheit verletzte. Dieser Sorge und diesem Bestreben haben sich besonders die sachkundigen Geistlichen zu widmen.
8. An bestimmten Festtagen sollen nach dem Gottesdienst an der Akademie besondere Referate gehalten werden.
9. An Festtagen darf nicht gemalt und nicht gemeißelt werden, sondern nur an Tagen und in Stunden sowie an Orten, die die Lehrer bestimmen.
10. Es soll auch ein Tag festgelegt werden, an dem sich die Schüler mit anderen Studiosi dieser Künste treffen, die Lehrer die Werke der Schüler beurteilen und jene auszeichnen, die sie eines Preises für würdig halten; nicht nur Schülern, sondern auch den Lehrern sollen für besondere Leistungen in Fleiß und Können Auszeichnungen zuteil werden.

Soweit die engeren Satzungen der Kunstakademie.

An allen Veranstaltungen der Akademie sollte der Präfekt der Ambrosiana teilnehmen; bei den Malstudien selbst konnte er sich vertreten lassen.

Weiters ist die Maßnahme beachtenswert, wonach es für die Räume, in denen die Zeichnungen, Bilder und Bildwerke aufbewahrt wurden, zwei Schlüssel geben sollte, die der Präfekt der Bibliothek zu verwahren hatte. Der Grund dafür war unter anderen der, damit niemand in die Versuchung käme, „mit aufgelegtem Papier die Zeichnungen abzapfen und nachzubilden, quae dilucitatio pittoribus nota est“. Auch ein Entfernen von Bildern von ihrem Platz zum Zwecke des Kopierens war verboten.

Nicht weniger klar war die Bestimmung, daß die Summe der Vergütung für Modellstehen der Kollegskasse zu entnehmen war.

Keine geringe Umsichtigkeit verrät die letzte Bemerkung des Akademiestatutes. Sollte nämlich die Akademie um die fachliche Beurteilung fremder Kunstwerke angegangen werden, dann sollte niemand dafür irgendeine Vergütung verlangen dürfen.

Mit einer Mahnung schließt der offizielle Text des Kardinals Federico Borromeo anläßlich der Errichtung der Kunstakademie: „Unsere Männer sollen sich von höheren und edleren Motiven leiten lassen“, als es die Gewinnsucht sei.

Josef Lieball